

RS Vwgh 1987/10/13 86/14/0007

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.10.1987

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §34;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/14/0116 E 26. September 1985 VwSlg 6032 F/1985 RS 3

Stammrechtssatz

§ 34 EStG 1972 wurde nicht zu dem Zweck geschaffen, wirtschaftliche Mißerfolge, die ja die verschiedensten Ursachen haben könnten, mit einer Ermäßigung der Einkommensteuer zu berücksichtigen und in einem solchen Fall die Steuerlast auf die Allgemeinheit abzuwälzen. Die Verschuldung iZm einer gewerblichen Tätigkeit entsteht im Rahmen des mit dieser verbundenen Wagnisses, das der Steuerpflichtige freiwillig auf sich genommen hat (Hinweis auf E 3.7.1962, 799/60).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986140007.X03

Im RIS seit

13.10.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at